



Infektionsschutzkonzept für den Friedhof des Marktes Ronsberg während der Corona-Pandemie

1. Grundlage

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für den Friedhof des Marktes Ronsberg sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021.

2. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

2.1. Teilnahme

Grundsätzlich gilt folgendes:

- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen,
 - die typischen Symptome einer Corona-Infektion aufweisen,
 - oder sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
- dürfen **NICHT** an Beerdigungen teilnehmen.

2.2. Allgemeine Verhaltensregeln, Teilnehmerzahl

Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Die zulässige Teilnehmerzahl an Beerdigungen richtet sich nach der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ostallgäu und die hierzu bei Über- oder Unterschreitung von relevanten Schwellenwerten erfolgende öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes OAL.

Pfarrer, Mesner/in, Ministranten und Sargträger fallen nicht unter die nachstehende Begrenzung der Teilnehmerzahl.

2.2.1. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100

Die Höchstteilnehmerzahl beträgt **80 Personen**. Für den Fall, dass Ronsberg abweichend vom Landkreis hohe Corona-Fallzahlen aufweist, kann die Höchstteilnehmerzahl durch die Friedhofsverwaltung herabgesetzt werden.

Gemeindegesang und der Einsatz von Musikern und Chören ist erlaubt. Zwischen Musikern und den Trauergästen ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Zwischen den Musikern bzw. Sängern ist der im Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik vorgesehene Mindestabstand einzuhalten.

Während der Beerdigung gilt auf dem gesamten Friedhofsgelände einschließlich dem Parkplatz FFP2-Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird bzw. werden kann.

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist erlaubt (§ 7 13. BayIfSMV).

2.2.2. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100

Die Höchstteilnehmerzahl bei Beerdigungen ist auf **maximal 30 Personen** beschränkt. Personen, die nicht dem **engsten Familienkreis** angehören, dürfen an der Beerdigung nur auf ausdrückliche Einladung der Familie teilnehmen. Zum engsten Familienkreis gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands.

Für die Teilnehmer gilt auf dem gesamten Friedhofsgelände einschließlich dem Parkplatz FFP2-Maskenpflicht.

Untersagt ist:

- Gemeindegesang sowie der Einsatz von Musikern und Chören.
- Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste (§ 7 der 13. BaylfSMV).

2.3. Mikrofone und Rednerpulte

Mikrofone sind möglichst von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für das Rednerpult.

2.4. Erdwurf, Weihwasserabgabe und Blumenwurf

Weihwassergaben am aufgebahrten Sarg sowie am offenen Grab bei gemeinsamer Verwendung des Aspergills, Weihwasserpinsels o.ä. durch die Trauergäste sind nicht zulässig. Gleiches gilt für den Erdwurf.

Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

2.5. Anwendbarkeit der Regelung für Gottesdienste

Im Übrigen sind die für die Durchführung von Beerdigungen die für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 13. BaylfSMV geltenden Regelungen entsprechend anwendbar.

3. Umgang mit CoV-2- infizierten Verstorbenen

Beim Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten die Anforderungen von § 7 Bestattungsverordnung (BestV). Die vom RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

Die vorstehenden Maßnahmen sind leider erforderlich und wichtig. Sie dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Wir bitten um Rücksichtnahme und Ihre Solidarität.

Ronsberg, 28. Juni 2021

Ihre Friedhofsverwaltung